

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Auswirkungen des Insektenschutzpakets des Bundes für die Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern sie der Ansicht ist, dass das in Baden-Württemberg im letzten Jahr verabschiedete Biodiversitätsstärkungsgesetz durch das Insektenschutzpaket des Bundes konterkariert wird, insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung von FFH-Gebieten und der Pestizidreduktionsstrategie des Landes;
2. mit welchen konkreten Maßnahmen sie sicherstellen will, dass, wie von Landwirtschaftsminister Peter Hauk (siehe hierzu auch Pressemeldung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 25. Juni 2021) angekündigt, die Umsetzung der Ziele des Insektenschutzpakets des Bundes im Rahmen der in Baden-Württemberg bereits angestrebten Dialogprozesse und deren Vereinbarungen erfolgt;
3. inwiefern sich die Landesregierung auf Bundesebene für welche Ausnahmeregelungen eingesetzt hat;
4. wie sie das Insektenschutzpaket mit Blick auf die verschiedenen Erzeugungszweige der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg bewertet (bitte aufgeteilt nach den einzelnen Erzeugungszweigen);
5. wie viele Hektar Weinbau vom durch den Bund beschlossenen Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten in Baden-Württemberg betroffen sind und inwiefern dies zu Bewirtschaftungsbeschränkungen auf diesen Flächen führt;

6. welche Konsequenzen das Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten für den Weinbau in Baden-Württemberg, insbesondere für den Steillagenbau, haben wird;
7. wie viele Hektar Obst- und Gemüsebau vom durch den Bund beschlossenen Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten in Baden-Württemberg betroffen sind und inwiefern dies zu Bewirtschaftungsbeschränkungen auf diesen Flächen führt;
8. welche Konsequenzen das Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten ihrer Ansicht nach für den Obst- und Gemüsebau, insbesondere den Streuobstanbau, in Baden-Württemberg haben wird;
9. inwiefern sie von den Länderöffnungsklauseln sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Gebrauch machen wird;
10. wie sie das Anwendungsverbot für Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 bewertet und inwiefern sie von der Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Glyphosat-Verbot erteilen zu können, Gebrauch machen wird;
11. wie hoch ihr jährlicher Anteil an der Kofinanzierung des vom Bund bereitgestellten Erschwernisausgleichs für betroffene Landwirte und für die Förderung von Insektenschutzmaßnahmen, der über den Sonderrahmenplan Insektenschutz in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) jährlich ausgeschüttet werden soll, sein wird;
12. inwiefern sie der Ansicht ist, dass das Insektenschutzpaket Kooperationen von Naturschutz und Landwirtschaft zerstört, anstatt diese zu stärken und die Abhängigkeit der Landwirtschaft von staatlichen Zahlungen erhöht;
13. inwiefern sie durch das Insektenschutzpaket eine Erschwernis der Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Produkte sieht und damit eine Schlechterstellung der baden-württembergischen Landwirte im Vergleich zu ihren europäischen Kollegen.

2.7.2021

Heitlinger, Hoher, Haußmann, Bonath, Brauer, Fischer,
Haag, Karrais, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Der Schutz der Artenvielfalt und die Erhaltung von Insektenbeständen haben für die Landwirtschaft elementare Bedeutung. Maßnahmen zum Natur- und Biodiversitätsschutz haben aus Sicht der Antragsteller nur dann Erfolg, wenn sie gemeinsam mit der Landwirtschaft erfolgen. Der Bundesrat hat am 26. Juni 2021 nach langem Streit zwischen Bundesagrar- und Bundesumweltministerium das sogenannte Insektenschutzpaket auf den Weg gebracht. Dieses beinhaltet eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und eine Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Flächen wie Streuobstwiesen und Teile artenreichen Grünlands werden demnach unter Schutz gestellt. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung schreibt ein Verbot von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen mit verschiedenen Ausnahmen vor. An Gewässern soll innerhalb des Abstands von zehn Metern ein Totalverbot gelten. Bei dauerhaftem Bewuchs soll das Verbot bei fünf Metern Abstand greifen. Als Erschwernisausgleich will der Bund im Rahmen eines neuen Fördertatbestands in

der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 65 Millionen Euro bereitstellen. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, welche Auswirkungen das Insektenschutzpaket des Bundes für die Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg hat und wie die Landesregierung diese bewertet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 Nr. Z(23)-0141.5/14F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern sie der Ansicht ist, dass das in Baden-Württemberg im letzten Jahr verabschiedete Biodiversitätsstärkungsgesetz durch das Insektenschutzpaket des Bundes konterkariert wird, insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung von FFH-Gebieten und der Pestizidreduktionsstrategie des Landes;

Zu 1.:

Das Insektenschutzpaket des Bundes umfasst die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) und wurde vor kurzem von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Es ändert die Regelungen der Gesetzesnovelle des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) des Landes vom Juli 2020 (kurz: des Biodiversitätsstärkungsgesetzes) hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in FFH-Gebieten und der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie des Landes nur geringfügig.

In einigen Bereichen geht das Biodiversitätsstärkungsgesetz über das Bundesrecht hinaus, u. a. hinsichtlich der verbotenen Pestizide in Naturschutzgebieten, der Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten nach den Grundsätzen des Landes zum integrierten Pflanzenschutz (§ 34 Abs. 1 Satz 2 NatSchG i. V. m. § 17c LLG) sowie den vorgesehenen Ausnahmen. Die Landesregelungen nebst Ausnahmen sind daher weiterhin anwendbar.

In anderen Bereichen ist das Bundesrecht weitergehend, insbesondere im Hinblick auf das in § 30a BNatSchG geregelte Biozidverbot, da es flächenmäßig weitreichender ist und auch in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten sowie in Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen auch auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen gilt, wobei sich das Verbot im Gegensatz zum Landesrecht auf bestimmte Biozide beschränkt. Das in § 4 Abs. 1 PflSchAnwV geregelte Anwendungsverbot bestimmter Pflanzenschutzmittel auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen sowie in FFH-Gebieten sind weitergehend als das Landesrecht.

Die Regelungen des Landes sehen darüber hinaus in § 17b Abs. 1 LLG ein landesweites Ziel zur Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um 40 bis 50 Prozent in der Menge bis zum Jahr 2030 vor. Die Reduktion der Pflanzenschutzmittel betrifft dabei nach § 17b Abs. 2 LLG alle Be-

reiche wie die Landwirtschaft, den Forst, den Haus- und Kleingärten, öffentliche Grünflächen sowie den Verkehrsbereich, in denen Pestizide angewendet werden.

Hier geht das Landesrecht über das Bundesrecht hinaus, da das Bundesrecht keine entsprechenden Regelungen und Ziele enthält.

Durch das vor kurzem vom Bundestag beschlossene, geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden Streuobstwiesen und magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Nummer 7 BNatSchG erklärt. Damit geht das Bundesrecht grundsätzlich über die bisherigen Landesregelungen hinaus. Allerdings bleiben auch hier bestehende Landesregelungen nach § 30 Abs. 8 BNatSchG unberührt. Dies bedeutet, dass die in § 33a NatSchG i. V. m. § 4 Abs. 7 LLG bestehende Regelung zum Erhalt der Streuobstbestände weiterhin gilt. Streuobstbestände sind in Baden-Württemberg somit keine gesetzlich geschützten Biotope, sodass die bundes- und landesrechtlichen Biozid- und Pflanzenschutzmittelverbote in gesetzlich geschützten Biotopen bei Streuobstbeständen keine Anwendung finden. Jedoch sind die landesgesetzlich geregelten Biozid- und Pflanzenschutzmittelverbote auf landwirtschaftlich genutzten Streuobst-Flächen in anderen Schutzgebieten anwendbar. Für die FFH-Mähwiesen gilt hingegen das Bundesrecht, sodass die Biozid- und Pflanzenschutz-Anwendungsverbote des § 30a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 PflSchAnwV greifen.

2. mit welchen konkreten Maßnahmen sie sicherstellen will, dass, wie von Landwirtschaftsminister Peter Hauk (siehe hierzu auch Pressemeldung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 25. Juni 2021) angekündigt, die Umsetzung der Ziele des Insektenschutzpakets des Bundes im Rahmen der in Baden-Württemberg bereits angestrebten Dialogprozesse und deren Vereinbarungen erfolgt;

Zu 2.:

Durch das Bundesrecht werden der bereits begonnene Dialogprozess zwischen Landnutzern und Naturschutz und die geschlossenen Vereinbarungen im Rahmen der Ziele des Eckpunktepapiers zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ vom Oktober 2019 nicht beeinträchtigt.

Konkrete Maßnahmen zur Pflanzenschutzmittelreduktion und zum Schutz der Insekten sind aktuell der Aufbau eines Betriebsmessnetzes zur Ermittlung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungen im Land, der Ausbau des Ökolandbaus sowie der Aufbau von Demonstrationsbetrieben zur Pflanzenschutzmittelreduktion, des Ökoanbaus und der Biodiversität.

Zudem werden in sektorspezifischen Arbeitsgruppen landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz erstellt.

3. inwiefern sich die Landesregierung auf Bundesebene für welche Ausnahmeregelungen eingesetzt hat;

Zu 3.:

Im Bundesratsverfahren wurde in die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auf Initiative des Landes Baden-Württemberg erfolgreich eine Unberührtheits- und Länderöffnungsklausel sowie die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung für Schienenwege eingefügt.

Außerdem wurde im Bundesratsverfahren die Ausnahmeregelung bezüglich des im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Biozidverbots ebenfalls auf Initiative des Landes Baden-Württemberg gesetzlich erweitert.

4. wie sie das Insektenschutzpaket mit Blick auf die verschiedenen Erzeugungszweige der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg bewertet (bitte aufgeteilt nach den einzelnen Erzeugungszweigen);

Zu 4.:

Bei den bundesrechtlichen Vorgaben für den Herbizid- und Insektizideinsatz in FFH-Gebieten wurden in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auch auf Initiative des Landes Baden-Württemberg Bereichsausnahmen für Sonderkulturen, wie den Garten-, Obst-, Wein- und Hopfenanbau, sowie für die Saat- und Pflanzgutvermehrung geschaffen. Durch das Bundesrecht tritt daher nur eine Verschärfung für Grünland in FFH-Gebieten und für Waldflächen in FFH-Gebieten ein. Hier werden künftig die Anwendung von Herbiziden und die Anwendung von bestäubergefährdenden Insektiziden eingeschränkt. Der Herbizid- und Insektizideinsatz spielt auf diesen Flächen jedoch in der Regel eine eher untergeordnete Rolle. Zudem besteht die Möglichkeit für die zuständige Behörde, zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, Ausnahmen zu gewähren.

Für Ackerbauflächen in FFH-Gebieten hat der kooperative Ansatz Vorrang. Auf diesen Flächen soll mittels freiwilliger Maßnahmen und Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden (d. h. mit der Kennzeichnung B1 bis B3 und NN 410) bis zum 30. Juni 2024 erreicht werden. Insbesondere hierfür wurden auch mit der Unterstützung von Baden-Württemberg zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, die die Betriebe bei der Umsetzung unterstützen sollen (vgl. Ziffer 11).

5. wie viele Hektar Weinbau vom durch den Bund beschlossenen Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten in Baden-Württemberg betroffen sind und inwiefern dies zu Bewirtschaftungsbeschränkungen auf diesen Flächen führt;

6. welche Konsequenzen das Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten für den Weinbau in Baden-Württemberg, insbesondere für den Steillagenbau, haben wird;

Zu 5. und 6.:

Der Weinbau ist vom Pflanzenschutz-Anwendungsverbot in FFH-Gebieten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PflSchAnwV ausgenommen.

Daher hat die Bundesregelung keine Auswirkungen auf den Wein- und Obstbau in FFH-Gebieten in Baden-Württemberg.

Soweit Weinbauflächen in Naturschutzgebieten liegen, gilt weiterhin das Landesrecht einschließlich der Ausnahmeregelungen. In Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des BNatSchG sind Trockenmauern im Weinbau vom Insektizid- und Herbizidverbot ausgenommen.

Dadurch führt das Insektenschutzpaket des Bundes im Weinbau zu keinen weiteren Einschränkungen, die über das Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes hinausgehen würden.

7. wie viele Hektar Obst- und Gemüsebau vom durch den Bund beschlossenen Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten in Baden-Württemberg betroffen sind und inwiefern dies zu Bewirtschaftungsbeschränkungen auf diesen Flächen führt;

Zu 7.:

Auch der Obst- und Gemüsebau ist vom Pflanzenschutz-Anwendungsverbot in FFH-Gebieten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PflSchAnwV ausgenommen. Dadurch führt

das Insektenschutzpaket des Bundes in diesem Bereich ebenfalls zu keinen weiteren Einschränkungen, die über das Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes hinausgehen würden.

8. welche Konsequenzen das Herbizid- und Insektizidverbot in FFH-Gebieten ihrer Ansicht nach für den Obst- und Gemüsebau, insbesondere den Streuobstbau, in Baden-Württemberg haben wird;

Zu 8.:

Vgl. Ziffer 1 und Ziffer 7.

9. inwiefern sie von den Länderöffnungsklauseln sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Gebrauch machen wird;

Zu 9.:

Es ist zwischen Länderöffnungsklauseln, also einer Ermächtigung für die Länder, bestimmte Materien anders zu regeln als der Bund und Unberührtheitsklauseln, also Regelungen, wonach bestehendes Landesrecht vom Bundesrecht nicht verdrängt wird, sondern fort gilt, zu unterscheiden. Aufgrund der wesentlich auf Initiative der Landesregierung von Baden-Württemberg über das Bundesratsverfahren eingebrachten Unberührtheitsklauseln gilt das Landesrecht in denjenigen Fällen fort, in denen das Land weitergehende Regelungen, einschließlich der Ausnahmenregelungen, getroffen hat. Insbesondere ist es ein Erfolg, dass die landesrechtlich bestehenden Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten weiterhin möglich sind.

Von der im Pflanzenschutzgesetz neu eingeführten Länderöffnungsklausel wird das Land im Sinne der mit den Verbänden im Land getroffenen Vereinbarungen zum Insektenschutz und den Regelungen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes bei Bedarf Gebrauch machen.

10. wie sie das Anwendungsverbot für Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 bewertet und inwiefern sie von der Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Glyphosat-Verbot erteilen zu können, Gebrauch machen wird;

Zu 10.:

Das Land Baden-Württemberg hat für die Glyphosatanwendung keine Regelungskompetenz, da die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bzw. die Wirkstoffgenehmigung ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes bzw. der EU-Kommission liegt.

Das Land Baden-Württemberg begrüßt die Glyphosatminderungsstrategie des Bundes, die auch in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umgesetzt ist.

Schon bisher galt ein absolutes Glyphosatverbot in Naturschutzgebieten, in Nationalparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen. Daher ist diesbezüglich keine Verschärfung durch die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingetreten. Die Möglichkeit, Ausnahmen vom Herbizidverbot in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz zu erteilen, trifft jedoch nicht für die Anwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat zu (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PflSchAnwV).

11. wie hoch ihr jährlicher Anteil an der Kofinanzierung des vom Bund bereitgestellten Erschwernisausgleichs für betroffene Landwirte und für die Förderung von Insektenschutzmaßnahmen, der über den Sonderrahmenplan Insektenschutz in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) jährlich ausgeschüttet werden soll, sein wird;

Zu 11.:

In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ soll ein neuer Fördergrundsatz „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ eingeführt werden, der Teil des Sonderrahmenplans „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ wird. Die Förderung soll in Übereinstimmung mit Artikel 30 der ELER-VO (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) umgesetzt werden. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie, zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten. Für den neuen Fördergrundsatz will der Bund ab 2022 jährlich 65 Mio. Euro zweckgebunden zur Verfügung stellen. Den GAK-Mittelverteilungsschlüssel unterstellt, könnte Baden-Württemberg rd. 6,4 Mio. Euro Bundesmittel erhalten, zu deren Inanspruchnahme zusätzliche Landesmittel von rd. 4,3 Mio. Euro eingesetzt werden müssten.

Über den in 2020 neu eingerichteten Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ werden bereits einige Maßnahmen zum Insektenschutz umgesetzt, die durch den neuen Fördergrundsatz ergänzt werden.

12. inwiefern sie der Ansicht ist, dass das Insektenschutzpaket Kooperationen von Naturschutz und Landwirtschaft zerstört, anstatt diese zu stärken und die Abhängigkeit der Landwirtschaft von staatlichen Zahlungen erhöht;

Zu 12.:

Nach derzeitigem Stand werden die bereits angestoßenen Dialogprozesse und Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft durch das Insektenschutzgesetz nicht zerstört. Dem Insektenschutz in der Landwirtschaft ist eine besondere Bedeutung beizumessen, sodass die Ziele des Insektenschutzpakets von Seiten des Landes Baden-Württemberg unterstützt werden. Die im Bundesrecht – insbesondere auf Initiative des Landes Baden-Württemberg – verankerten landesrechtlichen Unberührtheitsklauseln sichern die erforderliche Flexibilität des Landes und die im Land getroffenen Vereinbarungen zum Insektenschutz.

In Bezug auf die Ackerflächen in FFH-Gebieten müssen bis zum Jahr 2024 zusätzliche freiwillige und kooperative Maßnahmen zur Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden.

Eine erhöhte Abhängigkeit von staatlichen Leistungen ist nicht gegeben, vielmehr wird die gezielte Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für Ausgleichsleistungen im Rahmen der GAK von Seiten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausdrücklich begrüßt.

13. inwiefern sie durch das Insektenschutzpaket eine Erschwernis der Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Produkte sieht und damit eine Schlechterstellung der baden-württembergischen Landwirte im Vergleich zu ihren europäischen Kollegen.

Zu 13.:

Eine Schlechterstellung der baden-württembergischen Landwirte im Vergleich zu ihren europäischen Kollegen durch das Insektenschutzpaket des Bundes wird nicht gesehen. Vielmehr ging das Land Baden-Württemberg durch das Biodiver-

sitätsstärkungsgesetz und geht der Bund durch das Insektenschutzpaket vorbildlich in Europa voran und setzt die ambitionierten Ziele der Farm-to-fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie 2030, die Teile des Green Deal der Europäischen Union sind, bereits rechtlich um, sodass davon ausgegangen wird, dass Baden-Württemberg keine Transformations- und Umsetzungsschwierigkeiten haben wird.

Hauk
Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz